

Satzung

Vorbemerkung: Der BGH hat im August 2018 entschieden, dass die männliche Form von Amts- oder Tätigkeitsbezeichnungen (z.B. Pfarrer, Vorsitzender) in Gesetzestexten für alle Personen männlichen, weiblichen oder auch eines diversen Geschlechts gilt. Dies gilt auch hier.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Evangelischer Kirchbauverein Röttgen e.V.“ (EvKBV Röttgen). Er hat seinen Sitz in Bonn-Röttgen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ gem. § 54 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Engagements der Gemeindeglieder zugunsten der Kirche und des Gemeindezentrums Thomaskirche.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch ideelle und finanzielle Unterstützung von Maßnahmen der Gemeinde zum Ausbau, zur Ausschmückung und zum Unterhalt der Kirche und des Gemeindezentrums in Bonn-Röttgen.
4. Der Unterstützung soll eine abgestimmte Konzeption zugrunde liegen.

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der Verein darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
2. Damit verbunden ist die Einwilligung in die elektronische Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Mitglieds. Näheres enthält § 17.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt muss schriftlich bis einen Monat vor Jahresende dem Vorstand angezeigt werden und wird dann mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 6

Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, einen Beitrag zur Ausgestaltung des Gemeindezentrums Röttgen gem. § 2 Abs. 3 zu zahlen. Die Höhe des Beitrages bleibt dem Opfersinn des Mitglieds überlassen, beträgt jedoch mindestens E 12 pro Jahr.

§ 7

Der Verein ist berechtigt, Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern anzunehmen und darüber Spendenquittungen auszustellen.

§ 8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der von ihr auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird gebildet aus:
 - einem Vorsitzenden;
 - einem Stellv. Vorsitzenden;
 - einem Schriftführer;
 - einem Schatzmeister;
 - einem Beisitzer und
 - dem Pfarrer o.V.i.A. des 1. Bezirks der Kirchengemeinde am Kottenforst qua Amt.
2. Der Vorsitzende (oder im Falle seiner Verhinderung, der Stellvertretende Vorsitzen-de) und

Vorsitzender: Bernd Raschke
Merler Allee 94 - 53125 Bonn
☎ 0171 7550801
✉ bernd.raschke@britabo.de

2. Vorsitzender: Heinrich Spanier
Höhlenweg 16c 53125 Bonn
☎ 0228 298492
✉ spanier.schell@t-online.de

Schatzmeisterin: Ute Buchmann
Merler Allee 128 - 53125 Bonn
☎ 0228 250299
✉ ute.buchmann@netcologne.de

Bankverbindung: Konto-Nr.: 390 805 10 Sparkasse KölnBonn BLZ: 370 501 98

ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Pfarrer stellt die Verbindung zum Presbyterium sicher.

§ 10

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gem. § 2 Abs. 2 und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Schatzmeister quittiert alle Zahlungen für den Verein und führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.

3. Auszahlungen für Vereinszwecke bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines Vorsitzenden. Quittungen und Spendenbescheinigungen zeichnet der Schatzmeister.

§ 11

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich (oder auch per e-mail) einzuladen.

3. Die Beschlussfähigkeit hängt nicht von der Zahl der erschienenen Mitglieder ab.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. § 11 gilt entsprechend.

§ 13

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung berät über neue und aktuelle Vorhaben und deren Realisierung und Finanzierung.

2. Sie beschließt folgende Punkte:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist (vgl. §§ 14 ff).

4. Über die Beschlüsse der Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14

Über die Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des § 2 dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn der aufzuwendende Betrag im Jahr Euro 2.000,- übersteigt.

§ 15

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (BGB § 33(1)1).

§ 16

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (BGB § 41 (2)).

3. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Gemeinde am Kottenforst, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; insbesondere zugunsten von Baumaßnahmen der Kirche und des Gemeindezentrums Thomaskirche.

§ 17

1. Gemäß den Vorschriften der seit Mai 2018 geltenden Datenschutzgrundverordnung der EU verwendet der Verein ihm übergebene Daten nur für vereinsinterne Zwecke.

2. Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Speicherung und Verarbeitung der persönlichen Daten der Mitglieder verantwortlich. Er führt die aktuelle Mitgliederliste und stellt sie jedem Vorstandsmitglied unaufgefordert zum Quartalsbeginn zur Verfügung.

3.

4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden **nicht** zu kommerziellen Zwecken verwendet.

§ 18

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft; damit tritt zugleich die bisherige Satzung außer Kraft.